

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.02.1975

Geschäftszahl

0969/74

Rechtssatz

Ein Ansuchen um "Generalsanierung des ... Hauses" ist nicht als

Ansuchen um den Neubau eines Gebäudes im Sinne des § 92 BauO f. NÖ 1969, sondern lediglich als ein solches um Instandsetzung einer Baulichkeit gemäß § 92 Abs 1 Z 4 leg cit zu werten, wobei die Bewilligung der Instandsetzung eines Gebäudes das Bestehen eines Baukonsens für dasselbe begrifflich voraussetzt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1975:1974000969.X04